

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Dr. Hugo Roth

Geschäftsnummern: 209037/JT; 211783/JT¹

Zugesprochener Betrag: 1.401.277,92 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Dr. Hugo Roth (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher, aller Verwandten der Ansprecher und der Bank mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Dr. Hugo Roth, geboren am 8. April in den späten 1880er Jahren in Ungvar, Transylvanien (heute ein Teil der Ukraine) identifiziert. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr Grossvater, der Jude war, mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, und dass die beiden zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 14. Mai 1915 in Cluj, Rumänien, geboren wurde und am 13. März 1972 in Richmond, Surrey, England starb; und [ANONYMISIERT], der

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte weitere Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 211782, 211784, 211785, 211787 und 211788 erfasst sind. Das CRT wird diese Ansprüche separat behandeln.

in Cluj geboren wurde und in Wien, Österreich, starb. Sowohl sein Geburts- als auch sein Todesdatum sind nicht bekannt. [ANONYMISIERT] hatte eine Tochter, die Ansprecherin, und [ANONYMISIERT] hatte einen Sohn, [ANONYMISIERT].

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr Grossvater Rechtsanwalt war, dass er in der Petru Groza und in der Deak Fereno in Cluj wohnhaft war, und dass sich sein Büro in der Deak Ferencz in Cluj befand. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte des Weiteren, dass ihr Grossvater Millionär war und dass er oft in der Schweiz Urlaub machte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] sagte, dass ihr Grossvater vor dem Zweiten Weltkrieg einige Zeit in der Schweiz verbrachte und dass er sein Vermögen auf Schweizer Banken hinterlegte.

Gemäss der von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen wurde ihr Grossvater von der deutschen SS inhaftiert. Nach seiner Freilassung war er gezwungen, sich in Rumänien und Ungarn zu verstecken, um der tödlichen Bedrohung der Nationalsozialisten zu entfliehen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr Grossvater 1945 nach Cluj zurückkehrte, die Nationalsozialisten hatten jedoch sein gesamtes Vermögen während des Krieges beschlagnahmt und geraubt. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte ausserdem, dass ihr Grossvater Rumänien 1951 verliess und nach Israel auswanderte. Er starb am 11. Mai 1951 in Haifa, Israel. Seine Frau starb in den fünfziger Jahren auch in Haifa.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] Dokumente ein, einschliesslich eines Stammbaums, des Testamentes ihres Grossvaters vom 6. Mai 1939, das am 27. März 1944 geändert wurde, und einer Kopie des Testamentes ihrer Grossmutter, das ihre Identität als [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] belegt.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sie am 13. Juni 1940 in Tours, Frankreich geboren wurde.

Von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung und ein Eingangsformular ein, in denen er den Kontoinhaber, Dr. Hugo Roth, als den Vater seiner Ehefrau identifizierte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass sein Schwiegervater Rechtsanwalt in Cluj, Rumänien, war, wo er sein Büro in der Deak Ferencz hatte. Er hatte eine uneheliche Tochter, [ANONYMISIERT], die verstorbene Ehefrau des Ansprechers. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte des Weiteren, dass Hugo Roth bis zu seinem Tod im Jahre 1950 oder 1951 für seine Tochter sorgte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] sagte, dass Hugo Roth Konten in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten und in England besass, und dass sie [ANONYMISIERT] als Erbin von Hugo Roth zugestanden hätten.

Darüber hinaus erklärte Ansprecher [ANONYMISIERT 2], dass [ANONYMISIERT] 1925 in Cluj geboren wurde, wo sie bis 1944 lebte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass [ANONYMISIERT], die Jüdin war, nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde und danach in das Konzentrationslager nach Lenzing, Österreich, kam, wo sie Zwangsarbeit verrichten musste. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte des Weiteren, dass [ANONYMISIERT], nachdem sie das Konzentrationslager überlebt hatte, nach dem Krieg nach Cluj zurückkehrte, wo sie bis 1949

lebte. Daraufhin zog sie nach Bukarest, Rumänien, und heiratete Ansprechere [ANONYMISIERT 2]. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass seine Ehefrau von Beruf Journalistin und Übersetzerin war und 1970 in Bukarest starb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprechere [ANONYMISIERT 2] Dokumente ein, einschliesslich eines Stammbaums, dem Totenschein seiner Ehefrau, der belegt, dass sie [ANONYMISIERT] hiess, und eines Erbscheins, der belegt, dass er der einzige Erbe seiner Ehefrau ist.

Ansprechere [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass er am 30. April 1926 in Cluj geboren wurde.

Ansprechere [ANONYMISIERT 2] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Dr. Hugo Roth, dem Vater seiner Ehefrau, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Bankkarte, die bei der Eröffnung des Kontos erstellt wurde, Auszüge aus Sparbuch und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Laut diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Dr. Hugo Roth, der in Prag, Tschechoslowakei, und in Cluj (Klausenberg), Rumänien, lebte. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L60419, ein Kontokorrent ohne Kontonummer und einen Kontokorrenten mit der Nummer 411 467 besass.

Das Wertschriftendepot wurde von einer unbekannt Person am 28. Mai 1938 eröffnet und am 27. Juli 1939 geschlossen. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Wertschriftendepot zwei Goldbarren enthielt, die zusammen 22,6113 Kilogramm wogen und die am 13. Juli 1936 einen Gesamtwert von 77.544.50 Schweizer Franken hatten.²

Das Kontokorrent mit einer unbekannt Kontonummer wurde von einer unbekannt Person zu einem unbekannt Zeitpunkt eröffnet und am 31. Mai 1947 geschlossen, und auch der Wert am Tag der Schliessung ist nicht bekannt.

Die Bankunterlagen lassen nicht erkennen, wann das Kontokorrent mit der Nummer 411 467 eröffnet oder geschlossen wurde, oder an wen das Guthaben ausgezahlt wurde. Das Kontoguthaben betrug am 17. November 1964 1.955,00 Schweizer Franken. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es nach 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt.

In den Bankunterlagen gibt es weder einen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben eines dieser Konten geschlossen noch dass sie das Guthaben abgehoben haben.

² Laut Informationen, die dem CRT von der Schweizer Nationalbank zur Verfügung gestellt wurden, belief sich der Wert von Barrengold 1945 auf 4.970,00 Schweizer Franken pro Kilo.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Grossvaters von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und der Name des Schwiegervaters von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecher identifizierten den Wohnort ihres Verwandten in Rumänien und seinen Titel, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] Dokumente ein, eines Stammbaums, des Testamentes ihres Grossvaters und ihrer eigenen Geburtsurkunde, die belegt, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] einen Stammbaum und eine Kopie des Totenscheins seiner Ehefrau ein, der belegt, dass sie [ANONYMISIERT], die Ehefrau von Ansprecher [ANONYMISIERT 2], war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine anderen Ansprüche auf dieses Konto vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass der Kontoinhaber Jude war, dass er von der SS verhaftet wurde und dass er sich nach seiner Freilassung in Rumänien und Ungarn vor den Nationalsozialisten versteckte, um der tödlichen Bedrohung der Nationalsozialisten zu entkommen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente einreichte, die belegen, dass er ihr Grossvater war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat auch plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, die belegen, dass er sein Schwiegervater war.

Verbleib des Kontoguthabens

Mit Bezug auf das Wertschriftendepot, dass am 27. Juli 1939 geschlossen wurde, in Anbetracht der Verfolgung der Juden seit Dezember 1937 in Rumänien durch die dortige Regierung, die vom nationalsozialistischen Regime unterstützt wurde und in Anwendung der Annahmen (a),

(h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

Mit Bezug auf das Kontokorrent, das am 31. Mai 1947 geschlossen wurde und in Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

Mit Bezug auf das Kontokorrent mit der Nummer 411 467, da das Konto bis mindestens zum 17. November 1964, nach dem Tod des Kontoinhabers, offen blieb, und in Anwendung der Annahmen (b), (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Darüber hinaus besteht bei rumänischen Staatsbürgern die Möglichkeit, dass das Guthaben ihrer Schweizer Konten von der Schweiz an Rumänien als Teil eines Abkommens zwischen den beiden Ländern im Jahre 1951 gezahlt wurde. Schweizer Banken sperrten 1948 rumänische Vermögenswerte eines Beschlusses des Schweizer Bundesrates zufolge. Im Oktober 1950 und etwa ein Jahr später, im August 1951, wurden die rumänischen Vermögenswerte entsperrt, die Schweiz und Rumänien schlossen ein Abkommen, in dessen Rahmen unbeanspruchte Vermögenswerte von rumänischen Staatsbürgern auf Schweizer Banken an die rumänische Regierung als Wiedergutmachung für Schweizer Vermögen, das vom kommunistischen Regime Rumäniens verstaatlicht worden war, überwiesen worden. Im Rahmen dieses Abkommens wurden nachrichtenlose Konten an die rumänische Regierung übertragen. In Fällen wie dem vorliegenden, in denen das CRT zu dem Schluss gekommen ist, dass die Schweizer Regierung ein Konto mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu benutzte, was ein Erlass im Zusammenhang mit dem Vergleich „in re: Holocaust Victim Assets Litigation“ ist, um für Schweizer Bürger Entschädigung zu leisten, und in denen das CRT dementsprechend bestimmt hat, dass weder der Kontoinhaber noch seine oder ihre Erben das Guthaben des Kontos erhalten haben, steht es im Einklang mit dem Vergleich, dem Ansprecher das Guthaben des Kontos auszuzahlen.

Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und zwei Kontokorrentkonten.

Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass das Wertschriftendepot Goldbarren enthielt, die 1945 einem Wert von 112.378,16 Schweizer Franken entsprachen. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert des zugesprochenen Betrags, indem der angegliche Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 1.348.537,92 Schweizer Franken.

Die Bankunterlagen geben keinen Hinweis auf das Guthaben des Kontokorrents, das am 31. Mai 1947 geschlossen wurde. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos wie im vorliegenden Fall nicht bekannt ist, wird der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gestützt auf die Untersuchungen des ICEP betrug der Durchschnittswert eines Kontokorrents im Jahre 1945 2.140,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25.680,00 Schweizer Franken.

Die Bankunterlagen zeigen, dass das Guthaben des Kontokorrents mit der Nummer 411 467 am 17. November 1964 1.955,00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 300,00 Schweizer Franken erhöht, was den genormten Bankgebühren entspricht, mit denen ein Kontokorrent zwischen 1945 und dem 17. November 1964 belastet wurde. Das vorliegende Konto wurde nicht verzinst. Somit beträgt das angegliche Guthaben 2.255,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert des zugesprochenen Betrags, indem der angegliche Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 27.060,00 Schweizer Franken.

Somit beläuft sich der zugesprochene Betrag auf insgesamt 1.404.277,92 Schweizer Franken.

Aufteilung des zugesprochenen Betrags

Gemäss Artikel 23(1) der Verfahrensregeln, wenn der Ehepartner des Kontoinhabers keinen Anspruch eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen gemäss der Vertretung an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall ist Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Enkelin des Kontoinhabers und der Kontoinhaber war der Vater der verstorbenen Ehefrau von Ansprecher [ANONYMISIERT 2].

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat einen Cousin ersten Grades, [ANONYMISIERT], der eine Tochter, [ANONYMISIERT], hat. Jedoch vertritt Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] sie nicht in diesem Verfahren und das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sie bisher noch weder Anspruchsanmeldungen beim CRT noch Eingangsfragebögen eingereicht haben.

Gemäss Artikel 23(2) wird, wenn ein Ansprecher das Testament des Kontoinhabers oder andere Dokumente betreffend das Erbe, die mit dem Kontoinhaber in Zusammenhang stehen, einreicht, der zugesprochene Betrag unter den Erben im Testament oder anderen Dokumenten betreffend das Erbe aufgeteilt, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] das Testament des Kontoinhabers ein, in dem er sein Vermögen seinen Kindern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], der Mutter der Ansprecherin vermacht. Des Weiteren vermachte er in seinem Testament Teile seines Vermögens seinen Enkeln [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 1] (die Ansprecherin). Im Testament des Kontoinhabers werden weder Ansprecher [ANONYMISIERT 2] noch seine verstorbene Ehefrau als Erben erwähnt.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass, da [ANONYMISIERT], der Cousin von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und ein Erbe des Vermögens seines Grossvaters, weder eine Anspruchsanmeldung noch einen Eingangsfragebogen eingereicht hat und in diesem Verfahren auch nicht vertreten wird, ist er nicht an einem Anteil des zugesprochenen Betrags berechtigt.

Aus diesem Grund stehen der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 100% des zugesprochenen Betrags zu.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 15 Mai 2003